



Bundeskriminalamt

**Bekanntmachung
eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5
in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG)
zur waffenrechtlichen Beurteilung eines als „Monkey Fist“ bezeichneten Gegenstands,
vertrieben unter dem Produktnamen „Wilson Tactical Monkey Fist“**

Vom 24. November 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 84 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, erging am 15. Oktober 2015 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand des Antrags ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG des vorgelegten Gegenstands:

„Monkey Fist“

Beschreibung:

Bei dem vorgelegten Gegenstand „Monkey Fist“ der Firma „Wilson Tactical“ aus den USA handelt es sich um eine schwarze Paracord-Schnur mit 3 mm Durchmesser, die an einem Ende eine Schlaufe mit einem verschiebbaren Knoten und am anderen Ende einen Wurfknoten, eine sogenannte „Monkey Fist“ = „Affenfaust“ aufweist, in dessen Inneren sich eine verchromte Metallkugel als Beschwerung befindet. Grundsätzlich handelt es sich bei einer „Affenfaust“ um einen Knoten, der zum Beschweren des Endes einer Wurfleine, zur Sicherung beim Klettern oder als Zierknoten dient.

Der Durchmesser der vorliegenden Affenfaust beträgt 37 mm. Die Länge des gesamten Gegenstandes, wie abgebildet, beträgt ca. 320 mm, das Gesamtgewicht 146 Gramm.

Der vorgelegte Gegenstand „Monkey Fist“ mit der Metallkugel als Beschwerung ist bereits seit langem international als Nahkampfwaffe bekannt. Ursprünglich von Seeleuten als Waffe benutzt, ist dieser Gegenstand inzwischen weltweit bekannt. Durch die Füllung des eigentlichen „Monkey Fist“-Knotens mit Metallkugeln oder anderen schweren Gegenständen entsteht hier ein Gegenstand, bei dem das beschwerte Ende schwingvoll beschleunigt werden kann und damit beim Auftreffen Personen erheblich verletzt werden können, insbesondere bei Kopftreffern. Im Online-Videoportal YouTube sind diverse Videos zur Wirkung der „Monkey Fist“ eingestellt worden. In den USA werden Gegenstände dieser Bauart mit dem Oberbegriff „Slungshot“ bezeichnet. Sie werden dort als Totschläger betrachtet und sind in mehreren Bundesstaaten ausdrücklich verboten. In Deutschland werden diese Gegenstände bisher bei verschiedenen Anbietern als „Selbstverteidigungswaffe“ bzw. „Freie Waffe“ angeboten.

Der Gegenstand ähnelt in Form und Funktion dem im Bescheid SO11-5164.01-Z-252 beschriebenen Totschläger.



Abbildung 1: Monkey Fist

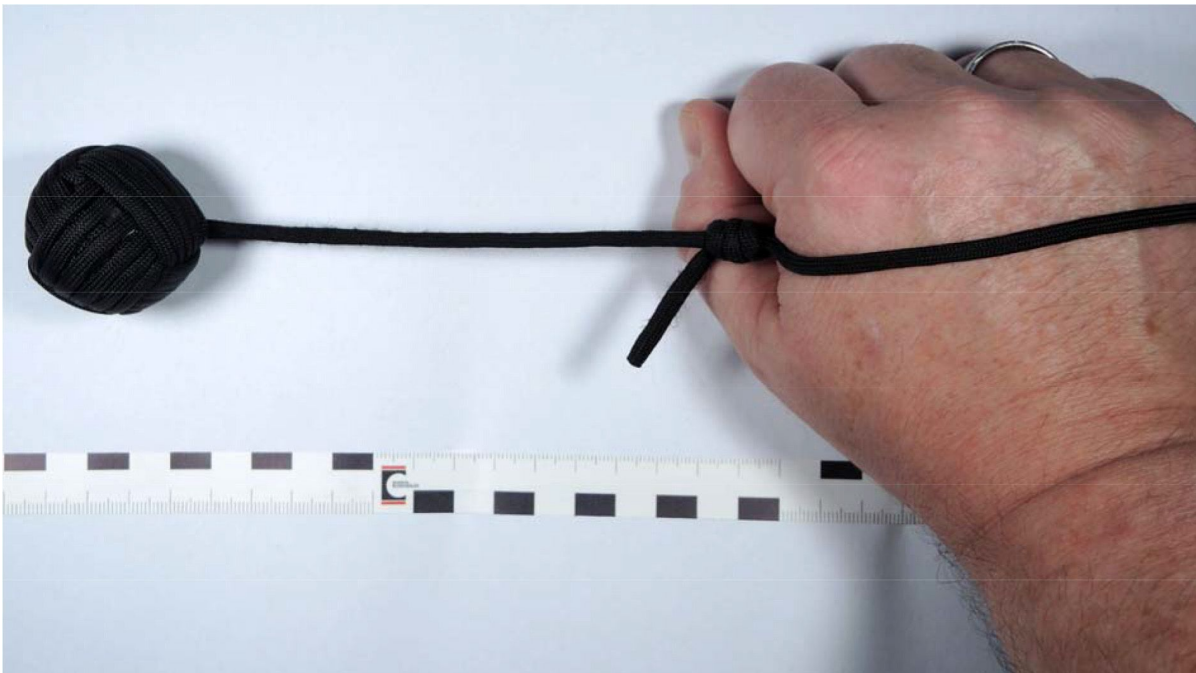


Abbildung 2: Monkey Fist, mit der Hand gehalten

Beurteilung:

Der Waffenbegriff ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG:

Maßgebend für die Anwendbarkeit des WaffG ist die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1 definiert tragbare Gegenstände im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG. Danach sind dies nach Nummer 1.1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen).

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorgelegte Gegenstand „Monkey Fist“ seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, durch Schlag Verletzungen beizubringen.

Ein anderer Verwendungszweck außer als Waffe ist bei diesem Gegenstand nicht erkennbar.

Die Zweckbestimmung liegt eindeutig bei der Waffeneigenschaft, hier einer Hieb- und Stoßwaffe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG.



Weiter ist zu prüfen, ob der Gegenstand einen verbotenen Totschläger im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 – Verbotene Waffen – Nummer 1.3.2 darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich um eine Hiebwaffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich um einen verbotenen Totschläger gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 – Verbotene Waffen – Nummer 1.3.2.

Hinweis:

Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 24. November 2015

SO 11 - 5164.01 - Z - 371

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Zellmer
